

Bildungs- und Kulturdepartement

Kanton Luzern > Verwaltung > Bildung und Kultur

Vernehmlassungsfragen

zur Teilrevision des Stipendienwesens

* = obligatorische Eingabe

Angaben zur Person, welche die Stellungnahme abgibt

Ich vertrete*

- ☐ eine politische Partei
- ☐ eine Stadt / eine Gemeinde
- ☐ eine Behörde
- ☒ einen Verband
- ☐ Sonstiges
- ☐ Ich nehme als Privatperson teil

Name und Adresse der vertretenen Institution/Organisation:

Bezeichnung

Verband Luzerner Gemeinden VLG

Strasse / Nr.

Hirschmattstrasse 36, Postfach

PLZ

6002

Ort

Luzern

E-Mail

ludwig.peyer@vlg.ch

Ansprechperson für Rückfragen*

Name*

Peyer

Vorname*

Ludwig

E-Mail*

ludwig.peyer@vlg.ch

Telefonnummer*

041 368 58 10

Teilrevision Stipendienwesen

1. Unterstützen Sie die Teilrevision im Stipendienwesen mit den Schwerpunkten die Pro-Kopf Beiträge anzuheben und eine bedarfsgerechte Finanzierung beim Berufsabschluss für Erwachsene sicherzustellen?

Stellungnahme VLG (mit Fragebogen)

zur Teilrevision des Stipendienwesens

1. Unterstützen Sie die Teilrevision im Stipendienwesen mit den Schwerpunkten die Pro-Kopf Beiträge anzuheben und eine bedarfsgerechte Finanzierung beim Berufsabschluss für Erwachsene sicherzustellen?

Auswahl*

☒ Ja

☐ Nein

☐ Enthaltung

☐ weiss nicht

Begründung/Bemerkungen: Nein, weil...

Der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) begrüsst die Gesetzesrevision, gehört doch ein guter Zugang zur Aus- und Weiterbildung - gerade auch im Hinblick auf die heutzutage veränderten Berufs- und Bildungswege - ein erfolgreiches Werkzeug zur Armutsverhinderung. Fehlende Finanzen bilden nach wie vor eine hohe Hürde für Aus- und Weiterbildungen. Ein höherer kantonaler Mitteleinsatz bei den Stipendien ist somit eine gute Investition in die Zukunft und kann damit auch für die Gemeinden längerfristig zu weniger Sozialfällen führen.

2. Neu ist vorgesehen, bei über 25-jährigen Personen unter bestimmten Voraussetzungen den Elternbeitrag bei Ausbildungen nur noch zu 50 Prozent einzubeziehen und bei Zweitausbildungen und Weiterbildungen, welche lediglich mit Darlehen unterstützt werden, auf einen Einbezug ganz zu verzichten. Sind Sie mit diesen Anpassungen einverstanden?

Auswahl*

☒ Ja

☐ Nein

☐ Enthaltung

☐ weiss nicht

Begründung/Bemerkungen: Nein, weil...

Der VLG ist mit diesem Ansatz einverstanden, denn er trägt den heutigen gesellschaftlichen Realitäten besser Rechnung. Obwohl grundsätzlich gesellschaftlich wünschbar, klaffen hier Theorie und Praxis schon länger auseinander und es sollte daher nicht den einzelnen familiären günstigen oder ungünstigen Umständen geschuldet sein, ob jemand eine Weiterbildung in Angriff nehmen kann oder nicht.

Demgegenüber kann es aber auch für unter 25-Jährige schwierig werden, eine Elternunterstützung einzufordern, auch wenn diese bei Absolvierung einer Erstausbildung Pflicht wäre. Zudem hinterfragen wir in diesem Zusammenhang § 10 Abs. 4 der heutigen Verordnung, welche die Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse von Stiefeltern vorsieht, denn gemäss ZGB trifft Stiefeltern grundsätzlich keine eigene Unterhaltspflicht gegenüber Kindern des jeweiligen Ehepartners.

Da die elterliche Unterstützungspflicht gem. ZGB Art. 277 Abs. 2 (angemessene Erstausbildung) und nicht unbedingt das konkrete Alter hier massgebend sind sowie aufgrund des Umstandes, dass «angemessene Erstausbildungen» aufgrund der frühen Schuleintrittes in der Regel etwas früher beendet sind, als noch früher, soll geprüft werden, ob in diesem Zusammenhang noch weitergehende Anpassungen für die unter 25-Jährigen angezeigt sind, die den heutigen gesellschaftlichen Gegebenheiten Rechnung tragen und gleichzeitig eine gute Aus- und Weiterbildung für diese Gruppe ermöglicht. In diesem Zusammenhang sollte bspw. auch die heutige Regelung in §10 Abs. 4 der Stipendienverordnung (SRL 575a) überprüft werden, der die finanzielle Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse von Stiefeltern vorsieht, obwohl diese zivilrechtlich nur eine subsidiäre Unterstützungspflicht trifft.

3. Neu sollen auch Personen aus Drittstaaten (nicht EU/EFTA), die ohne Eltern in der Schweiz leben und welche aufgrund ihres mehrjährigen Aufenthaltes in der Schweiz sowie der guten Integration über eine Aufenthaltsbewilligung B verfügen, Zugang zu Ausbildungsbeiträgen erhalten. Sind Sie damit einverstanden?

Auswahl*

☒ Ja

☐ Nein

☐ Enthaltung

☐ weiss nicht

Begründung/Bemerkungen: Nein, weil...

Diese Massnahme wird begrüsst, ist sie doch auch integrationspolitisch richtig und ermöglicht diesen Personen einen besseren Zugang zur Aus- und Weiterbildung.

4. Mit der geplanten Gesetzesänderung soll die Praxis für die Bemessung und Auszahlung von Darlehen an jene der Stipendien angepasst werden. Sind Sie damit einverstanden?

Auswahl*

☒ Ja

☐ Nein

☐ Enthaltung

☐ weiss nicht

Begründung/Bemerkungen: Nein, weil...

--

5. Es ist vorgesehen, dass unter bestimmten Umständen die Auszahlung von Darlehen mit Auflagen verbunden oder verweigert werden kann. Sind Sie damit einverstanden?

Auswahl*

☒ Ja

☐ Nein

☐ Enthaltung

☐ weiss nicht

Begründung/Bemerkungen: Nein, weil...

--

6. Neu sollen die Gesundheitskosten der Grundversicherung (Richtprämien) und die individuelle Prämienverbilligung über eine pauschale Anrechnung in die Berechnung der Ausbildungsfinanzierung einbezogen werden. Sind Sie mit dem gewählten Ansatz einverstanden?

Auswahl*

☒ Ja

☐ Nein

☐ Enthaltung

☐ weiss nicht

Begründung/Bemerkungen: Nein, weil...

--

7. Falls aus Ihrer Sicht an der vorgeschlagenen Teilrevision etwas geändert werden soll, was wäre dies?

Begründung/Bemerkungen:

--

8. Haben Sie weitere Bemerkungen?

Weitere Bemerkungen

--

Luzern, 3. März 2026

Verband Luzerner Gemeinden VLG

Ludwig Peyer, Geschäftsführer
Hirschmattstrasse 36, Postfach

6002 Luzern